

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie
Abteilung für Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 5. Februar 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur Revision der Energieverordnung (EnV) zu äussern. Die AEE SUISSE begrüsst grundsätzlich die Übernahme von EU-Vorschriften in der Schweiz. Dort, wo weiterführende Massnahmen im Sinne einer erhöhten Energieeffizienz möglich und wirtschaftlich vertretbar sind, empfehlen wir die Umsetzung weiterreichender Vorschriften. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist es essentiell, dass im Bereich der Energieeffizienz spürbare Fortschritte erzielt werden. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen müssen sich deshalb an diesem übergeordneten Massnahmenpaket orientieren.

Zusammenfassend beurteilen wir folgende Aspekte als zentralen Beitrag an die Erreichung der Energieeffizienzziele gemäss Energiestrategie 2050:

Präzisierung der Publikationspflicht auf www.stromkennzeichnung.ch

Wir unterstützen die vorgeschlagene Verordnungsänderung.

Verfahren Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung – Vollzugskosten der Kantone

Wir unterstützen die vorgeschlagene Verordnungsänderung.

Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Wir begrüssen die Anpassungen von Ziff. 3.1 Bst.e und Ziff 3.2 Bst. a bis c.

- Ziff 3.2 Bst. d: Auf Antrag und Begründung der Kraftwerksinhaber sollte die Frist von 40 Jahren auch länger gelten können. Gerade bei Kleinwasserkraftwerken müssen teilweise längere Fristen eingeräumt werden um z.B. Kieseinträge bei einer Konzessionsdauer von 60 Jahren auch nach 40 Jahren noch über Swissgrid zu finanzieren. Von einer Gleichbehandlung wie auch von der Hoffnung einer zeitnahen Umsetzung der Sanierungsmassnahmen kann sonst in diesem Fall nicht gesprochen werden, da Kraftwerksinhaber die Sanierungsmassnahmen hinauszögern

werden, bis die Restlaufzeit der Konzession mind. 40 Jahre beträgt und somit die Gesamtkosten der Kieseinträge durch Swissgrid finanziert werden können.

- Die Begründung für die Auszahlungsdauer von 40 Jahren (im erläuternden Bericht) ist zudem nicht nachvollziehbar:
 - **Die Lebensdauer des Wasserbaus ist deutlich höher als 40 Jahre.** Die durchschnittliche Lebenserwartung eines Kraftwerks beträgt zwar 35 bis 40 Jahre – diejenige des Wasserbaus ist jedoch massiv höher und liegt **mindestens 50 bis 80 Jahre**. Auch Konzessionen werden in der Regel über 40 bis 80 Jahre ausgestellt. **Die Kompensation soll daher unbedingt mindestens bis zum Ablauf der Konzession ausbezahlt werden.** Andernfalls ist mit Klagen zu rechnen.
 - Bei ehehaften Wasserrechten muss eine andere Lösung gefunden werden, da diese zeitlich nicht limitiert sind. Wenn die betrieblichen Massnahmen (wiederkehrende Kosten) nach 40 Jahren nicht mehr vergütet wird, kann das ehehafte Recht in seiner Substanz eingeschränkt werden. Auch in diesem Fall ist mit einer Rechtsunsicherheit zu rechnen, was zu langwierigen Rechtsprozessen führen kann.

Geräte für die Wärmeerzeugung, Warmwasser und Lüftung


Wir begrüssen die vorgeschlagene differenzierte Übernahme der EU-Verordnungen gemäss neuem Anhang 2.1, weil sie die längst nötige Verbesserung der Speicher-Wärmedämmungen bringt. Die vorgeschlagenen Übergangsfristen erachten wir zudem als machbar.

Holzfeuerungen

Die Übernahme der EU-Vorschriften zu Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten, Einzelraumheizgeräten, Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen wird aktuell geprüft. Die Übernahme der EU-Verordnungen 2015/1185 - 1189 wird auf längere Sicht sinnvoll sein. Die enthaltenen Energieeffizienz-Vorgaben werden z.T. durch Schweizer Vorschriften (Luftreinhalteverordnung LRV) und Empfehlungen (Qualitäts-Auszeichnungen) übertroffen. Wichtig ist deshalb, dass mit den EU-Richtlinien die Schweizer Vorgaben (Holzenergie-Gütesiegel, LRV etc.) nicht kompromittiert werden. Die Schweizer Führungsrolle bei Holzfeuerungen muss weiter gestärkt und die Anforderungen des Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz verbindlich übernommen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Eric Nussbaumer, Nationalrat
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer